



An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0021-I/4/2008

**Betreff: Zu GZ. BKA-600.064/0006-V/2/2008 vom 26. Juni 2008
Entwurf eines Bundesgesetzes über Europäische Verbände für
territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Bundesgesetz – EVTZ-BG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 24. Juli 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 26. Juni 2008 unter der Zahl BKA-600.064/0006-V/2/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Bundesgesetz – EVTZ-BG), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Anmerkungen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf grundsätzlich Nachfolgendes anzumerken: Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen fällt auf, dass hier generell nur verfassungsrechtliche Problemstellungen behandelt werden. Ausführungen dahingehend, was ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ist bzw. welche konkreten Aufgaben diesem in Österreich zukommen sollen, fehlen hingegen. So wird zum Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und den Aufgaben eines EVTZ lediglich auf die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Verordnung) bzw. deren Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 verwiesen. Diese Verordnung ist jedoch sehr allgemein gehalten, sodass unklar erscheint, ob bei Umsetzung dieser Verordnung in innerstaatliches Recht ein EVTZ nur

Koordinierungsaufgaben wahrnimmt und/oder mit der Abwicklung von Förderungen betraut ist bzw. überhaupt inhaltlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig werden und Bundes- und/oder Länderkompetenzen übernehmen soll. Bei kofinanzierten Förderprogrammen bleibt unklar, inwieweit in nationale Förderregeln eingegriffen wird.

Unabhängig von obigen Erwägungen erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen darüber hinaus eine Klarstellung an geeigneter Stelle erforderlich, ob und inwieweit EVTZ der Kontrolle durch den (österreichischen) Rechnungshof unterliegen.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens betrifft, ist aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltsrechtlichen Zuständigkeit festzuhalten, dass diesbezüglich den Anforderungen des § 14 BHG bzw. der auf der Grundlage von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 50/1999 idGF) nur unzureichend Rechnung getragen wurde: Die Kosten für die Genehmigung der (Bundes-)Teilnahme an einem EVTZ sowie für die bundesweite Dokumentation der EVTZ im Bundesgebiet im Internet wären zumindest nachvollziehbar abzuschätzen und darzustellen. Im Bereich der Länder liegt ebenfalls keine ziffernmäßige Darstellung (Bewertung) gemäß § 14 Abs. 3 BHG vor, obwohl zum Beispiel bezüglich des Personalaufwandes im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu den Finanziellen Auswirkungen durchaus eine Annahme getroffen wird.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher um Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs durch eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

III. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs:

Zu § 8 Abs. 1.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird angeregt, die Aufgaben des Landeshauptmannes im Rahmen der Haushaltsführung (einschließlich der Finanzkontrolle) hinsichtlich des jeweils betroffenen Haushaltes, im Rahmen dessen die Mittel verwaltet

werden – insbesondere Landeshaushalt und Bundeshaushalt (vgl. § 5 Abs. 2 Z. 2 BHG), allenfalls Haushalt des EVTZ – jeweils einer gesonderten Regelung und Erläuterung zuzuführen. Im Sinne der einleitenden generellen Anmerkungen kommt eine Funktion des EVTZ als Haushaltsträger nur dann in Betracht, wenn ihm eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Weiters müsste aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen auch sichergestellt sein, dass bei EU-Fördergeldern das bisherige Kontrollverfahren eingehalten wird. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Gesetzentwurf vom 19. Mai 2008 hingewiesen, welchem in dieser Frage der Vorzug gegeben wird.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Rolle des EVTZ (Förderungsnehmer, Förderungsabwickler, förderungsvergebende Stelle, Auftragnehmer,...) unklar bzw. offen bleibt. Insbesondere ergeben sich nachfolgende Fragestellungen, die noch einer Klärung zugeführt werden sollten:

- Welche Verwendung finden öffentliche Mittel durch den EVTZ konkret?
- Von wem (Bund, EU oder anderer Mitgliedstaat) erhält der EVTZ öffentliche Mittel?
- Bezieht sich die „Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel“ nur auf die Kontrolle der Verwaltung oder zum Beispiel auch auf die Kontrolle der Fördermittel?
- Inwieweit wird dabei in nationale Förderregeln eingegriffen? Gegebenenfalls, wie werden solche Eingriffe mit bestehenden, innerstaatlichen Regelungen welcher Art auch immer harmonisiert?

Zu § 8 Abs. 2.:

Die Finanzkontrolle sollte jedenfalls unabhängig vom Vorliegen der im Entwurf genannten Voraussetzungen jederzeit erfolgen dürfen. Schließlich sollte der Gesetzesentwurf zusätzlich Sanktionen (wie beispielsweise Rückzahlungsverpflichtungen im Falle von festgestellten Missständen) vorsehen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen (zu § 8):

Aus redaktioneller Sicht wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen angemerkt, dass sich der im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 8 (2. Satz der Erläuterungen) enthaltene

Hinweis auf „Abs. 1 Z 1“ im Gesetzestext nicht eruieren lässt. Richtig wäre der Verweis auf § 8 Abs. 2 Z 1.

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

17.07.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Ottilie Hebein

(elektronisch gefertigt)